



Merkblatt für Veranstaltungen

Folgende Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten:

Alkohol- und Tabakverkauf

Das Gesundheitsgesetz vom 1. Juli 2008, welches den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten, Tabakwaren an unter 16-Jährige und Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige verbietet, ist einzuhalten.

Zufahrt für Rettungsfahrzeuge

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr) muss jederzeit sichergestellt sein. Das beiliegende Merkblatt „Richtlinien der Feuerwehr Zell für die Durchführung eines Anlasses“ ist einzuhalten.

Markierungen auf öffentlichen Strassen

Es dürfen keine Markierungen auf öffentlichen Strassen angebracht werden. Plakate oder Hinweisschilder dürfen die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Nach der Veranstaltung sind sie sofort wieder zu entfernen.

Parkierung

Für die Parkierung sind genügend Plätze zur Verfügung zu stellen. Die Fahrzeuge sind darauf einzuweisen. Der Platz beim Schwimmbad Engelburg wird für die Parkierung zur Verfügung gestellt. Für die Parkierordnung ist der Veranstalter verantwortlich. Falls andere öffentliche Plätze bzw. Strassen für die Parkierung benützt werden, ist ein Gesuch mit einem Parkierkonzept bei der Gemeinde Zell einzureichen.

Lärm und Laser

Der Betrieb von Lautsprechern bzw. Verstärkeranlagen ist so einzuschränken, dass die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird. Für Veranstaltungen, welche 93 dB(A) überschreiten, besteht eine Meldepflicht bei der Baudirektion des Kantons Zürich. Sämtliche Unterlagen und Formulare können über die Website www.schallundlaser.zh.ch bezogen werden.

Die betroffenen Anwohner/innen sind rechtzeitig und in geeigneter Form über den bevorstehenden Anlass zu informieren.

Haftung

Die Gemeinde Zell lehnt jegliche Haftung für Schäden an Dritten ab. Soweit die Gemeinde Zell durch Geschädigte dennoch belangt wird, ist sie durch die Veranstalter schadlos zu halten.

Rauchverbot

Das Rauchverbot, welches für alle öffentlichen Gebäude in der Gemeinde Zell gilt, ist durch entsprechende Massnahmen durchzusetzen.

Zusätzlich bei Benützung Gemeindesaal Engelburg

Die Bewilligung zur Benützung des Gemeindesaales Engelburg wurde separat erteilt. Das Reglement, sowie der Bestuhlungsplan sind Bestandteil der Bewilligung.

Feuerpolizei

Für den Anlass gelten sinngemäss die Brandschutzrichtlinien, welche auszugsweise im Merkblatt „Anlässe in Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung“ enthalten sind. Bei Fragen gibt die Feuerpolizei, Thomas Bless (Telefon 052 394 23 11), gerne Auskunft. Ein Termin zur Abnahme ist frühzeitig vor dem Anlass zu vereinbaren.

Öffnungszeiten:

Mo 09.30 – 11.30 und 13.30 – 18.00 Uhr
Di – Fr 09.30 – 11.30 und 13.30 – 16.30 Uhr



Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Zell vom 24. November 2005

Art. 52 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Art. 69 Generelles

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes (GGG) und der entsprechenden Verordnung zu beachten.

Art. 70 Freinacht

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahr, Fasnachtssamstag, Fasnachtssonntag/-montag und 1. August.

Art. 71 Aufschub der Schliessungsstunde

Einem/r Patentinhaber/in kann auf Gesuch hin, das mindestens vier Wochen vorher dem Gemeinderat einzureichen ist, der Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

Nachtruhe

Die generelle Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996

§10 Vorübergehend bestehende Betriebe

Für vorübergehend bestehende Betriebe können befristete Patente erteilt werden.

§13 Betriebliche Voraussetzungen

Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§15 Schliessungszeit

Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

§17 Abs. 1 Grundsatz

Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

§23 Alkoholfreie Getränke

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§25 Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychisch kranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Öffnungszeiten:

Mo 09.30 – 11.30 und 13.30 – 18.00 Uhr
Di – Fr 09.30 – 11.30 und 13.30 – 16.30 Uhr